

Vorbemerkungen:

Auf die Vorlage zum Verkehrsentwicklungsplan (TOP 2.1) wird verwiesen.

Erläuterungen:

Die in der Vorlage zum Verkehrsentwicklungsplan zitierten Beschlüsse beziehen sich mit den unter den Punkten 1. und 2. genannten Anforderungen konkret und ausschließlich auf Belange des ÖPNV und sind demnach im gesetzlich vorgeschriebenen Nahverkehrsplan (NVP) zu behandeln.

Nach dem ÖPNVG NRW § 9 (5) ist der Kreis verpflichtet, den NVP spätestens nach fünf Jahren zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend fortzuschreiben. Der derzeit gültige NVP des Rhein-Sieg-Kreises gilt für den Zeitraum 2003 – 2007, so dass die nächste Überprüfung bzw. Fortschreibung ansteht. Im NVP sind insbesondere die vorhandenen Verkehrsstrukturen und das derzeitige Verkehrsaufkommen zu erfassen und zu analysieren, das zu erwartende Verkehrsaufkommen abzuschätzen, Zielvorstellungen für die weitere Gestaltung des ÖPNV-Angebotes zu entwickeln und planerische Maßnahmen vorzusehen, die eine bestmögliche Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs sicherstellen.

Im § 8 des ÖPNVG NRW wird hierzu ausgeführt, dass die Kreise, kreisfreien Städte und Zweckverbände zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV jeweils einen NVP aufstellen. Das Aufstellungsverfahren orientiert sich im Wesentlichen an folgenden Eckpunkten (vgl. § 9 des ÖPNG NRW):

- Der NVP wird im Benehmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften aufgestellt.
- Soweit Gemeinden Aufgabenträger sind, ist ihr Einverständnis erforderlich.
- Über Einleitung des Aufstellungsverfahrens ist die Bez.reg. unverzüglich zu unterrichten.
- Die Verkehrsbetriebe wirken bei der Aufstellung mit.
- Dritte können hinzu gezogen werden.
- Benachbarte Kreis und kreisfreie Städte haben sich bei der Aufstellung ihrer NVP abzustimmen.
- Über den NVP entscheidet die Vertretungskörperschaft des Aufgabenträgers.
- Der NVP ist öffentlich bekannt zu machen.

Zum aktuellen Stand der Arbeiten ist zunächst zu konstatieren, dass die Bundesstadt Bonn die Fortschreibung ihres NVP in die Arbeiten zum Verkehrsentwicklungsplan Bonn integriert hat. Der hierzu gehörige Arbeitsauftrag für die sog. Module B – Problemanalyse und Prognose – und C – Maßnahmenkonzepte und Wirkungsanalyse – wurde durch den Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 18.05.2006 an die Ingenieurgruppe Intraplan Consult GmbH / VSU vergeben. Die Arbeiten sind inzwischen soweit fortgeschritten, dass bereits am 12.03.2007 wesentliche Ergebnisse der Arbeiten zum NVP der Stadt Bonn in der gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen Vertretern der Stadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis vorgestellt und diskutiert werden.

Für die Überprüfung bzw. Fortschreibung des NVP des Rhein-Sieg-Kreises (Haushaltsmittel stehen auf der Haushaltsstelle 7920.5902.0 bereit) wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

Grundsätzliche Zielrichtung des NVP 2008 - 2012

Der NVP 2008 - 2012 soll auf den Inhalten des bestehenden NVP 2003 - 2007 aufbauen, wobei der aktuelle Stand der Planungen des ÖPNV im Rhein-Sieg-Kreis aufzunehmen ist. D.h. mit anderen Worten: Die „Philosophie“ des ersten und zweiten NVP - unter Anwendung des mehrstufig differenzierten Differenzierungsmodell wurde eine markt-, nachfrage- und systemgerechte Angebotsgestaltung erarbeitet - , wird beibehalten und um ausgewählte Schwerpunktthemen ergänzt. Besonders intensiv sind die Verflechtungen mit der Bundesstadt Bonn zu untersuchen. Die Untersuchung von noch vorhandenen Parallelverkehren ist sehr detailliert zu führen, vor allem vor dem Hintergrund von möglichen Nachteilen

für die Kunden des ÖPNV. Zudem sind die konkreten Auswirkungen auf die betroffenen Verkehrsunternehmen darzustellen. Das Busnetz ist wirtschaftlich weiter zu optimieren, damit der Nachfrageentwicklung Rechnung getragen wird. Insbesondere sind dort, wo die Nachfrage es verlangt, Fahrplanverdichtungen vorzunehmen, damit Neukunden und Umsteiger vom Auto eine angemessene Bedienungsqualität vorfinden. Die zwischenzeitlich (2004 – 2006) vorgetragenen Anregungen bzw. Ergänzungswünsche der Städte und Gemeinden werden im Verfahren geprüft. Nach § 9 (1) Regionalisierungsgesetz ist der NVP im Benehmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften aufzustellen. Die Arbeiten in den bestehenden Arbeitsgruppen mit der Stadt Bonn sind fortzuführen und zu intensivieren. Je nach Betroffenheit sind die Verkehrsunternehmen in die Arbeiten einzubeziehen.

Das Ziel, einen „gemeinsamen NVP“ zu erstellen, sollte im Sinne einer „übereinstimmenden ÖPNV-Planung“ bzw. „harmonisierten Nahverkehrsplänen“ (s.o.) der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises hinsichtlich der grenzüberschreitenden Linien verstanden werden. Ein gemeinsamer NVP beider Aufgabenträger – ungeachtet der rechtlichen Problematik - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen verkehrlichen Strukturen und des innerörtlichen Verkehrsangebots der Stadt Bonn auf der einen Seite und dem Verkehrsangebot innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises sowie den verkehrlichen Beziehungen zu den benachbarten Kreisen bzw. zur Stadt Köln auf der anderen Seite, würde zu einem erhöhten nicht sinnvollen Abstimmungsaufwand führen. Nach Abschluss der Arbeiten sollen die harmonisierten Nahverkehrspläne der beiden Aufgabenträger Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis – die mit einem Spektrum von 5 Jahren angelegt sind - in den längerfristig angelegten regionalen Verkehrsentwicklungsplan einfließen.

Zur Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 19.03.2007

Im Auftrag